OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607544/9/MK**

Datum: **Linz, 29. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19.02.2025, GZ: BHRO/924130164849/24, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19.02.2025, GZ: BHRO/924130164849/24, aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 19.02.2025, GZ: BHRO/924130164849/24, wurde über Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von 60,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt.

Konkret wurde dem Bf vorgeworfen, am 27.04.2024 um 23:26 Uhr auf der B 148, StrKm 23,557, in der Ortschaft B__, Gemeinde Weng im Innkreis, in Fahrtrichtung C__, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) außerhalb des Ortsgebietes die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h toleranzbereinigt um 12 km/h überschritten zu haben. Das dem Bf im Zuge des Ermittlungsverfahrens zugesandte Antwortformular im Zuge der Lenkererhebung blieb zuvor ebenso wie die Mitteilung, dass für den Fall, dass kein Lenker bekannt gegeben würde, das Strafverfahren gegen den Bf weitergeführt bzw. abgeschlossen würde, unbeantwortet.

I.2. In seiner Beschwerde vom 22.05.2025 führte der Bf aus, zum Tatzeitpunkt das betreffende Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, sondern D__, E-Straße, D- F__.

I.3. Mit Schreiben vom 10.06 2025 wurde der Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Nach mehreren Versuchen, nähere Informationen zum Tathergang, insbesondere zum Lenker des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt zu erlangen, konnte der vom Bf angegebene D__ im Zuge eines anderen beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens persönlich angetroffen und befragt werden.

Herr D__ wurde mit dem Sachverhalt konfrontiert und gab nach erster Einschätzung aus seiner Erinnerung an, zum Tatzeitpunkt das im Zuge der Geschwindigkeitsübertretung erfasste Fahrzeug in Gebrauch gehabt zu haben.

I.5. Herr D__ teilte nach Durchsicht seiner Unterlagen auftragsgemäß mit, zum Tatzeitpunkt der Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges gewesen zu sein. Er bestätigte damit die Angaben des Bf in dessen Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und Einholung ergänzender Sachverhaltsangaben.

Im Zuge der Beweiswürdigung ist auf der Grundlage des bisherigen Verfahrensergebnisses an den Angaben des Zeugen D__ nicht zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise):

„**§ 99. Strafbestimmungen**

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt […],
[…]."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung richtet sich grundsätzlich gegen den (unmittelbaren) Täter (Arg.: „…wer als Lenker …"). Dieses Kriterium liegt beim Bf zweifelsfrei nicht vor.

Durch die bloße Überlassung eines Fahrzeuges können – insbesondere in der hier vorliegenden Konstellation – auch keine Sonderformen der Täterschaft (Bestimmungstäter, Beitragstäter) verwirklicht werden.

Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung kann dem Bf nicht angelastet werden. Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Missachtung der Pflicht zur Bekanntgabe des Lenkers ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger